

**Beschlussprotokoll der Sondersitzung des Akademischen Senates
der Humboldt-Universität zu Berlin
vom 21.03.2000**

Teilnehmerinnen/Teilnehmer:

Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer:

Prof. Häußermann, Prof. Henze, Prof. Schmidt, Prof. Kirschke, Prof. Brüning,
Prof. Kamecke, Prof. Rabe, Prof. Frei

Akademische MA:

Frau Dr. Zielinski, Frau Dr. Uta Hoffmann-Altman, Dr. Barthelmes, Dr. Pflaum

Sonstige MA:

Herr Kochhan, Herr Kuhring, Frau Klinke, Herr Fener

Studierende:

Frau Stafford, Herr Czinczoll, Herr Lemberg, Herr Otto

Teilnehmerinnen/Teilnehmer mit Rede und Antragsrecht:

Präsident:	Prof. Meyer
1. Vizepräsident:	Prof. Schröder
Vizepräsident:	Prof. Kulke
Vizepräsident:	Prof. Presber
Amt. Kanzler:	Dr. Eveslage
Frauenbeauftragte:	Frau Dr. Kriszio
StuPa:	Herr Wicher

Dekaninnen/Dekane/Direktoren ZI:

Prof. Krause, Prof. Selge

Weitere Teilnehmerinnen/Teilnehmer:

Prof. Heine (TOP 2), Frau Tümmers (TOP 2), Frau Zappe (TOP 2), Prof. Franke
(TOP 3), Frau Dr. Lindtner (TOP 3), Frau Hartmann (TOP 3), Dr. Kreßler (PA),
Frau Dr. Schlichtholz (PA 15)

Dauer der Sitzung: 12.00 – 16 Uhr

Die Tagesordnung wird in folgender Form genehmigt:

1. Zuweisung, Freigabe und Zweckbestimmung einer C 4-Professur für Klinische Psychologie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II (Vorlagen-Nr.: AS 038/2000)
2. Sachstand Corporate Design
3. Erprobung neuer Studiengänge, die zu den Abschlüssen "Bachelor"/"Master" gemäß § 19 HRG führen (Vorlagen-Nr.: AS 035/2000)

4. Verschiedenes

TOP 1:

Zuweisung, Freigabe und Zweckbestimmung einer C 4-Professur für Klinische Psychologie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II (Vorlagen-Nr.: AS 038/2000)

Prof. Meyer erläutert die Vorlage AS 038/2000.

Der Akademische Senat fasst bei einer Enthaltung den Beschluss AS 038/2000:

Der Akademische Senat beschließt, dem Kuratorium die Zuweisung, Freigabe und Zweckbestimmung der C 4-Professur für Klinische Psychologie am Institut für Psychologie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II zu empfehlen.

TOP 2:

Sachstand Corporate Design

Der Präsident sowie Prof. Heine und Frau Tümmers von der HdK erläutern die Entwicklung des Modells für das neue „Corporate Design“ der HU.

Im Zuge der Diskussion um ein Leitbild für die HU und aufgrund der zunehmenden Uneinheitlichkeit bei der öffentlichen Präsentation der verschiedenen universitären Bereiche wurde die Forderung nach einem wiedererkennbaren, einheitlichen Erscheinungsbild laut.

Mitte 1998 wurde nach Ausschreibung an eine Arbeitsgruppe der HdK, in der auch Studierende mitwirken, der Auftrag erteilt, ein Gestaltungskonzept „Corporate Design“ zu entwickeln. Beratend wirkten das Referat Presse-/Öffentlichkeitsarbeit, die Universitätszeichenlehrerin, die Technische Abteilung und teilweise das Rechenzentrum mit.

Die Aufgabe umfasste zunächst drei Schwerpunkte:

1. interne und externe Analyse (Zusammentragen von Briefbögen, Visitenkarten, Broschüren, Beschriftungen etc.; Recherche in der deutschen Hochschullandschaft),
2. Ausarbeitung eines Logos aus Bildmarke und Wortmarke (unter Berücksichtigung einzelner, bereits vorhandener und eingeführter Gestaltungselemente der Universität),
3. die Umsetzung des Logos an grundsätzlichen Elementen.

Universitätsintern wurde mehrfach über die Arbeit informiert, die Ergebnisse waren von Oktober 1999 bis Februar 2000 im Foyer des Hauptgebäudes ausgestellt. Hinweise und Meinungsäußerungen wurden von der Arbeitsgruppe behandelt. Im Februar wurden die Ergebnisse der Universitätsleitung präsentiert und von ihr ausgewählt.

Bevor das neue Corporate Design durchgängig eingeführt werden kann, müssen noch notwendige Voraussetzungen hinsichtlich der Schrift und der Veränderung des Logos geklärt werden. Anschließend sind Fragen der technischen Umsetzbarkeit und der Anwendung auf die verschiedenen Anwendungen (Urkunden, Visitenkarten, Türschilder usw.) zu prüfen, was wiederum zu Anpassungen führen kann. Für diesen Prozess soll das kommende Sommersemester genutzt werden. Die überarbeitete Homepage der HU wird unabhängig davon zum 01.04.2000 präsentiert.

Es schließt sich eine Diskussion an, die sich im Wesentlichen auf die Gestaltung der Briefköpfe bezieht, dabei stehen Wirkungen auf das angestrebte einheitliche Erscheinungsbild, die ästhetische Wirkung und die technische Realisierbarkeit im Mittelpunkt. Prof. Meyer verweist darauf, mehrere Einrichtungen der HU, darunter insbesondere die Charité, das Museum für Naturkunde und das Großbritannienzentrum, hätten sich eigene Darstellungsformen entwickelt, wodurch ein zusätzlicher Zugzwang entstanden sei.

Auf die Frage von Herrn Kuhring nach den Urheberrechten für das Logo antwortet Prof. Meyer, dies sei Ende der 50er Jahre innerhalb der Dienstgeschäfte eines Mitarbeiters entstanden. Die rechtlichen Voraussetzungen für Veränderungen würden derzeit abschließend geprüft.

Auf die Frage von Herrn Kuhring hinsichtlich der Zuständigkeit für die Einführung des Corporate Design erklärt Prof. Meyer, es gelte noch die Regelung des BerlHG, wonach er die Universität zu leiten und einen geordneten Ablauf zu garantieren habe, der Akademische Senat und das Kuratorium haben eine Zuständigkeit zur Erörterung von Grundsatzangelegenheiten, eine Beschlusskompetenz hinsichtlich beispielsweise des Logos könne er nicht erkennen. Die Kosten der ersten Phase betragen 30 TDM. Der gleiche Betrag ist für die zweite vorgesehen. Hinzu kommen bei der Einführung des Corporate Design Kosten für ein Handbuch. Die Umsetzung innerhalb der Universität würde im Rahmen der üblichen Dienstaufgaben erfolgen.

Prof. Häußermann stellt den Antrag, auf der bisherigen Basis an dem Corporate Design weiterzuarbeiten und eine Kommission aus Präsidiumsmitgliedern, Mitgliedern des AS sowie Fachleuten für gestalterische Fragen einzurichten.

Prof. Kamecke spricht sich gegen den Antrag aus und weist darauf hin, dass es bereits vor längerer Zeit eine Anordnung zur Verwendung von Briefköpfen gab, die nicht umgesetzt werden konnte. Das vorliegende Ergebnis stelle keine Verbesserung dar, und er sei der Meinung, das alte Logo solle beibehalten werden.

Der Antrag zur Einrichtung einer Arbeitsgruppe wird mit 6 : 11 : 0 abgelehnt.

**TOP 3:
Erprobung neuer Studiengänge, die zu den Abschlüssen
"Bachelor"/"Master" gemäß § 19 HRG führen
(Vorlagen-Nr. AS 035/2000)**

Prof. Franke und Frau Dr. Lindtner erläutern die Vorlage 035/2000.

Prof. Meyer schlägt vor, die Überschriften zur Anlage 1 mit I., II. und III. zu bezeichnen.

Prof. Henze verweist auf die Empfehlung des Wissenschaftsrates, der als Ziel des Bachelor-Studiums eine wissenschaftlich basierte Berufsfähigkeit und nicht die Qualifikation für einen bestimmten Beruf beschrieben habe.

In der sich anschließenden Diskussion begrüßen einige Redner die Intention, die Fakultäten zu ermuntern, neue gestufte Studiengänge auszuprobieren, kritisieren jedoch zugleich, dass die von der LSK aufgestellten Grundsätze zu viele Restriktionen enthalten.

Prof. Franke erklärt, die LSK wollte mehr als einen allgemeinen Appell an den AS und die Fakultäten richten und habe sich nach ausgiebiger Diskussion auf diese Grundsätze geeinigt.

Prof. Meyer schlägt folgende Formulierung im Beschlusspunkt 3 vor: „Der AS fordert die Fakultäten auf, sich bei der Konzipierung gestufter Studiengänge an den in der Anlage 1 aufgeführten Prinzipien zu orientieren.“

Prof. Meyer erklärt zu II. Punkt 2, es sei zweifelhaft, dass parallele Studiengänge mit demselben Personal und in derselben Zeit zu leisten sind. Er schlägt vor, in Punkt 2 das Wort „darf“ durch „soll“ zu ersetzen und in Punkt 3 vor dem Wort „neuen“ einzusetzen „parallelen“ sowie zu formulieren, dass die Studiengänge untereinander durchlässig sind.

Prof. Rabe kritisiert in III., Punkt 5 die Einschränkung auf zwei Fächer, da dies ein Bruch mit der existierenden Struktur der naturwissenschaftlichen Fächer sei. Er plädiert mit Verweis auf III., Punkt 2 dafür, Zwischenprüfungen zumindest in der Einführungsphase durchzuführen und erklärt, unstrittig sei das Ziel, Interdisziplinarität im gesamten Studienangebot zu erreichen, nur gebe es bei den einzelnen Fächern unterschiedliche Vorstellungen zur Umsetzung. Herr Czinczoll weist diese Kritik mit Hinweis auf die Vorgabe der KMK als auch der HRK zurück.

Es schließt sich eine umfassende Diskussion zur inhaltlichen Gestaltung des Studiums in der verbleibenden Zeit an.

Herr Czinczoll weist darauf hin, dass im Punkt 6 die inhaltlichen Spezifikationen festgelegt seien und im Punkt 4 eine rein studienorganisatorische Klärung stattfindet.

Prof. Meyer schlägt vor, am Ende von Punkt 4 auf Punkt 6 zu verweisen.

Prof. Franke erklärt, es sei unstrittig, durch das zweistufige Studium Schwerpunkte während des Studiums zu bilden. Es komme es darauf an, den Schwerpunkt für das Master-Studium festzulegen. Da gebe es zwischen Geistes- und Naturwissenschaften unterschiedliche Herangehensweisen.

Zu Punkt 7 letzter Satz wird die zeitliche Einschränkung für eine schriftliche Abschlussarbeit kritisiert, da eine wissenschaftliche Arbeit in den Fächern unterschiedlich definiert sein könne.

Es werden folgende Änderungen bzw. Ergänzungen vorgeschlagen:

Vorlage, Beschlusspunkt III :

„Der Akademische Senat beschließt die in der Anlage I aufgeführten Prinzipien für die Konzipierung gestufter Studiengänge.“

Vorlage, 4. Begründung, letzter Satz „Wintersemester“ ist zu ersetzen durch „Sommersemester“

Anlage 1:

I. Voraussetzungen:

Der erste Satz muss lauten: „Zur Erprobung können Bachelor- und Masterstudiengänge eingeführt werden. Sie sollen grundsätzlich zu den parallel bestehenden eingeführt werden.“

Unter **Punkt 3** wird „tatsächlicher Zeitaufwand“ ersetzt durch „vorgesehenen Zeitaufwandes“.

II. Grundsätze der Organisation:

Punkt 2 „darf durch die Einführung“ ist zu ersetzen durch „soll durch die Einführung“.

Punkt 3 ist wie folgt zu formulieren: „Die Lehrveranstaltungen in traditionellen und parallelen neuen Studiengängen sind so zu organisieren, dass sie untereinander durchlässig sind, um so hohe Synergieeffekte zu ermöglichen.“

III. Grundsätze zur Einführung:

In **Punkt 4** wird am Ende in Klammern gesetzt: „(siehe Punkt 6)“.

Punkt 5 erster Satz ist wie folgt zu formulieren: „Das Bachelor-Studium erstreckt sich über zwei wissenschaftliche Fächer mit gegebenenfalls unterschiedlichen Anteilen oder über ein wissenschaftliches Fach.“

Punkt 7 letzter Satz wird wie folgt formuliert: „Zur Erlangung des zweiten Hochschulabschlusses ist die Anfertigung einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit erforderlich.“

Punkt 8 erster Satz ist wie folgt zu formulieren: „Die Aufnahmekapazität für Masterstudiengänge ist mittelfristig so zu gestalten, dass den Absolventen eines Bachelor-Studienganges der HU die Aufnahme eines Master-Studienganges nicht versagt werden kann.“

Der Akademische Senat fasst bei zwei Enthaltungen (sonstige MA einstimmig) mit den vorgeschlagenen Änderungen den Beschluss AS 035/2000:

- I. Der Akademische Senat sieht die Notwendigkeit von Reformen in Lehre und Studium unabhängig von der Einführung neuer Studiengänge gemäß §19 Hochschulrahmengesetz (HRG).**
- II. Das Ziel universitären Studiums bleibt eine wissenschaftlich fundierte Ausbildung. Die Gesamtstudienzeit beträgt in der Regel acht bis zehn Semester. Der Akademische Senat unterstützt Initiativen zur Erprobung von Modellstudiengängen nach §19 HRG an der Humboldt-Universität, soweit sie einen inhaltlichen Beitrag zur Lehr- und Studienreform leisten.**
- III. Der Akademische Senat beschließt die in der Anlage I aufgeführten Prinzipien für die Konzipierung gestufter Studiengänge.**
- IV. Die Kommission für Lehre und Studium des Akademischen Senats wird beauftragt, die Fakultäten bei der Konzipierung neuer Studiengänge zu unterstützen, die Erprobung der verschiedenen Studiengänge zu koordinieren und deren begleitende Evaluation vorzubereiten.**

V. Mit der Durchführung der Beschlüsse wird der Präsident beauftragt.

Prof. Meyer dankt der Kommission für Lehre und Studium für die geleistete Arbeit.

**TOP 4:
Verschiedenes**

Prof. Meyer informiert, dass jedes Jahr der Humboldt-Preis vergeben werde. Die Amtszeit der Kommission ist abgelaufen, sie sollte personell neu besetzt werden, um eine gewisse Pluralität der Meinungen in der Kommission zu gewährleisten und die Arbeitsbelastung zu verteilen. Er bittet die Mitglieder des AS, in den Fakultäten um entsprechende Vorschläge zu werben. Dabei sollte das Fächerspektrum berücksichtigt werden. Neben vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern ist die Benennung einer akademischen Mitarbeiterin oder eines akademischen Mitarbeiters und eines Studierenden erforderlich.

Prof. Meyer informiert, dass aus organisatorischen Gründen die Sitzung am 02.05.2000 erst um 14 Uhr beginnt.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung.

Vorsitzender

Protokoll

Anlage 1

Die Hochschulen haben den gesetzlichen Auftrag, Inhalte und Formen des Studiums ständig zu überprüfen und fortzuentwickeln. "Die Studienreform soll gewährleisten, dass

1. das Studium interdisziplinär und projektbezogen unter Berücksichtigung der Verbindung von Wissenschaft und Praxis angelegt wird,
2. die Studieninhalte den Studenten und Studentinnen breite Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen,
3. die Formen der Lehre und des Studiums den methodischen und didaktischen Erkenntnissen entsprechen,
4. die Studenten und Studentinnen befähigt werden, Studieninhalte wissenschaftlich selbständig zu erarbeiten und deren Bezug zur Praxis zu erkennen,
5. die Gleichwertigkeit einander entsprechender Hochschulabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels erhalten bleibt." (BerIHG, §8)

Zur Erfüllung dieser Ziele werden zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung von Lehre und Studium diskutiert, wie beispielsweise eine Modularisierung.

Das Hochschulrahmengesetz (HRG) sieht in §18 die Fortführung traditioneller Hochschulgrade (Diplom, Magister) und in §19 die Möglichkeit der Erprobung neuer Studiengänge vor, die „zu einem Bachelor- oder Bakkalaureusgrad und zu einem Master- oder Magistergrad führen". Die Erprobung neuer Studiengänge beinhaltet die Notwendigkeit, eine grundlegende Bestandsaufnahme und kritische Reflexion der Lehrinhalte und Studienorganisation in den einzelnen Fächern vorzunehmen, und eröffnet die Möglichkeit, Studierenden früher als bisher einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss zu gewähren.

Es gibt Bedenken, ob der Bachelor als ein berufsqualifizierender Abschluss nach dreijähriger Studienzzeit den Ansprüchen eines universitären Studiums gerecht werden kann. Deshalb sollten Modellstudiengänge aufzeigen, wie das Wissen und die Kompetenzen vermittelt werden können, die ein universitärer Abschluss bestätigen soll. Die in der Erprobung gesammelten Erfahrungen sollten insbesondere unter diesem Gesichtspunkt analysiert werden, aber auch inwieweit die Absolventen von der Praxis angenommen werden.

Die Humboldt-Universität hält das wissenschaftliche Niveau ihrer traditionellen akademischen Abschlüsse (Diplom, Magister, Staatsexamen) in der Scientific Community für anerkannt und auf dem Arbeitsmarkt für konkurrenzfähig.

Die Einführung von neuen Studienabschlüssen führt nicht an sich zur Sicherung und Verbesserung der Qualität des Studiums und der Lehre und somit zur Aufrechterhaltung derzeit gültiger und wünschenswerter Qualitätsstandards. Gleichwohl eröffnet sie die Chance, eine Diskussion über Ziele des universitären Studiums und über das Selbstverständnis von Wissenschaft und ihrer Disziplinen neu zu beginnen, die auch Perspektiven der internationalen Entwicklung mit einbezieht und zur spezifischen Profilbildung beitragen kann. Die Humboldt-Universität will in diesem Sinne die Erprobung eines gestuften Studiensystems nach § 19 HRG nutzen und gleichzeitig die nach § 18 HRG möglichen Hochschulabschlüsse beibehalten.

Durch die Einführung konsekutiver Studiengänge darf die Förderungshöchstdauer von neun bzw. zehn Semestern nicht abgesenkt werden. Das heißt, sowohl Bachelor- als auch Master-Studiengänge sind nach BAföG zu fördern.

Der erste mögliche berufsqualifizierende wissenschaftliche Abschluss nach einer Regelstudienzeit von sechs Semestern soll für die Studierenden die Chance eröffnen, international gängige Abschlüsse zu erlangen, früher als bisher - wenn dieses gewünscht ist - in den Arbeitsmarkt einzumünden und am internationalen Studierendenaustausch ohne Zeitverlust teilzunehmen. Die mit den neuen Abschlüssen vorgegebene internationale Vergleichbarkeit kann jedoch nicht durch die formale Namensgleichheit erreicht werden. Hierfür bedarf es vielmehr der Bereitschaft der Fächer, Studienleistungen wechselseitig

anzuerkennen - sowohl in traditionellen Studiengängen als auch in den Modellstudiengängen.

Die LSK hat in einem Workshop und weiteren Sitzungen ausführlich über die Einführung neuer Studienabschlüsse beraten und am 31. Mai 1999 die Vorlage mehrheitlich verabschiedet. Nach Eingang der Stellungnahmen der Fakultäten sowie weiteren Beratungen wurde diese geänderte Fassung am 3. Januar 2000 beschlossen. Der Themenkomplex der Vergabe von Kredit- und Leistungspunkten wurde ausgeklammert; es wird dazu von der LSK ein Verfahrensvorschlag erarbeitet, der dem Akademischen Senat im Laufe des Wintersemesters vorgestellt werden soll.

Voraussetzungen und Grundsätze für die Einführung von Bachelor- und Master-Studiengängen

Voraussetzungen:

Zur Erprobung können neue Studiengänge parallel zu den bestehenden eingeführt werden. Die Möglichkeit des Wechsels zwischen traditionellen (Diplom, Magister, Staatsexamen) und neuen (Bachelor, Master) Studiengängen muss gegeben sein. Dazu ist es unumgänglich, dass auch bei bestehenden Studiengängen

1. Prüfungsleistungen studienbegleitend kumulativ erbracht werden,
2. die bestehenden Studiengänge modularisiert werden,

Module sind Lehreinheiten, die jeweils begrenzte Ziele und Inhalte abdecken. Dies bedeutet die Zusammenfassung von aufeinander aufbauenden oder sich gegenseitig ergänzenden Lehrveranstaltungen. Die Kombination solcher Module bleibt auch der individuellen Entscheidung des Studierenden überlassen.

Die Gliederung des Studiums in Module kann eine größere Übersichtlichkeit schaffen und zu einer Überprüfung bestehender Lehrinhalte anregen. Die Beschreibung eines Moduls sollte mindestens enthalten:

- Voraussetzungen für die Teilnahme:
z.B. Angabe von entsprechender Literatur, Kenntnissen, Fähigkeiten oder die Nennung von Vorgängermodulen,
- Ziele und Inhalte des Moduls:
z.B. was sollen die Studierenden zum Abschluss des Moduls wissen, können, beherrschen? Themen, Gliederung, Verbindungen zu anderen Modulen,
- Zeitlicher Umfang des Moduls:
Anzahl der zu erwerbenden Kreditpunkte, d.h. Zeitaufwand zur Absolvierung des Moduls,
- Lehrformen:
z.B. Vorlesung, Seminar, Übung, Projektarbeit, Tutorium, (begleitetes) eigenverantwortliches Lernen, Praktika, Exkursion,
- Kriterien für studienbegleitende Prüfungen (oder Leistungsnachweise):
z.B. mündliche Prüfung, Klausur oder andere schriftliche Arbeit, Vortrag, Hausarbeit oder Projektarbeit.

3. ein Kreditpunkt-System in die bestehenden Studiengänge eingeführt wird.

Kreditpunkte sind Ausdruck des tatsächlichen Zeitaufwands der Studierenden für das Studium, aber keine Bewertung der Qualität der Studienleistungen; d.h., dass die Vergabe von Kreditpunkten keine Prüfung voraussetzt.

Eine pauschale Umrechnung von SWS in Kreditpunkte kann nicht erfolgen. Ausgehend vom European Credit Transfer System (ECTS) ist pro Semester der Erwerb von 30 Kreditpunkten vorzusehen.

Die Modularisierung von Studiengängen, die Einführung von studienbegleitenden Prüfungen und die Vergabe von Kreditpunkten sind ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der

wechselseitigen Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, um damit zu einer verbesserten Mobilität von Studierenden beizutragen.

Grundsätze für die Organisation:

Bei der Konzipierung neuer Studiengänge gemäß §19 HRG sind an der Humboldt-Universität zu Berlin folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Fakultäten sind aufgefordert, die fachspezifischen (und berufspraktischen) Vorteile neuer Studiengänge darzulegen.
2. Die jährliche Aufnahmequote in einer fachwissenschaftlichen Disziplin darf durch die Einführung neuer Studiengänge nicht abgesenkt werden.
3. Die Lehrveranstaltungen in traditionellen und neuen Studiengängen sind so zu organisieren, dass diese in sich durchlässig sind, um so hohe Synergieeffekte zu ermöglichen.
4. Umfassende Beratungsangebote müssen gewährleistet sein.
5. Ein Teilzeitstudium ist zu ermöglichen.
6. Die Vielfalt der Lehrformen soll gegeben sein.
7. Die Einrichtung der Studiengänge zur Erprobung erfolgt für einen Zeitraum von fünf Jahren und wird durch eine Evaluation begleitet.

Grundsätze für die Einführung:

1. Das Studium wird modularisiert.
2. Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Eine Zwischenprüfung ist nicht vorzusehen.
3. Es wird ein Kreditpunkt-System eingeführt.
4. Das Studienvolumen soll die bisherigen Anforderungen nicht überschreiten. Die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen eines Studienganges sollen während des gesamten Studiums im Grundsatz höchstens zwei Drittel der zu belegenden Lehrveranstaltungen umfassen. In der verbleibenden Zeit können die Studenten und Studentinnen ihr Studium nach freier Wahl gestalten.
5. Das Bachelor-Studium erstreckt sich in der Regel über zwei wissenschaftliche Fächer mit ggf. unterschiedlichen Anteilen. Die Studienzeit bis zur Erlangung des Bachelorgrades beträgt in der Regel sechs Semester; Abweichungen davon bedürfen der Begründung. Zur Erlangung des ersten Hochschulabschlusses ist die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit vorzusehen.

Die LSK schlägt folgende zwei Varianten zur Fächerkombination in Bachelor-Studiengängen vor:

- Variante A: Bachelor-Studiengang mit einem wissenschaftlichen Kernfach und einem weiteren Fach (im Sinne eines Nebenfaches)
Der Studienumfang der beiden Fächer sollte im Verhältnis 2:1 stehen.
 - Variante B: Bachelor-Studiengang mit zwei wissenschaftlichen Fächern (im Sinne eines 1. und 2. Hauptfaches)
Beide Fächer unterscheiden sich im Studienumfang durch die Anfertigung der Abschlussarbeit im 1. Fach (dem Kernfach).
6. Bei der Einführung eines "Bachelors" ist die Umgestaltung und Umstrukturierung der Lehrinhalte und der Studienorganisation entsprechend der Qualifikationsansprüche an diesen neuartigen Abschluss erforderlich, die nicht nur eine Wissens-, sondern auch eine Kompetenzvermittlung erfordern. Dies bedeutet insbesondere:
 - Überprüfung und Anpassung der Studieninhalte entsprechend den Ansprüchen

eines dreijährigen berufsqualifizierenden Studienganges innerhalb des freien Wahlbereichs

- Integration überfachlichen Studiums (studium generale) im Umfang von mindestens 10 Prozent des Studienvolumens
 - Einbeziehung berufsbezogener Zusatzqualifikationen im Umfang von etwa 10 Prozent des Studienvolumens
 - Verstärkte Vermittlung von Schlüsselqualifikationen
 - Verstärkung des eigenverantwortlichen Studiums beispielsweise durch Wahlmöglichkeiten und individuelle Schwerpunktsetzung.
7. Das Master-Studium erstreckt sich in der Regel auf ein wissenschaftliches Fach. Die Studienzeit eines Master-Studienganges beträgt in der Regel drei oder vier Semester; Abweichungen davon bedürfen der Begründung. Zur Erlangung des zweiten Hochschulabschlusses ist die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit erforderlich, die einen zeitlichen Umfang von mindestens einem Semester hat.
 8. Die Aufnahmekapazität für Master-Studiengänge ist so zu gestalten, dass den Absolventen eines Bachelor-Studienganges die Aufnahme eines Master-Studienganges nicht versagt werden kann. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass Interessenten in- und ausländischer Hochschulen die Aufnahme eines Master-Studiums ermöglicht wird.
 9. Die Einführung eines aufbauenden zweiten berufsqualifizierenden Abschlusses erfordert eine Überprüfung und Anpassung der Lehrinhalte orientiert an der entsprechenden wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikation.